

# **Satzung der Stadt Nortorf für einen Kinder- und Jugendbeirat (Kinder und Jugendbeiratssatzung)**

*Inhalt:*

*Satzung vom 26.02.2020, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 13.03.2020*

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 25. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft beteiligt werden. Deshalb wird in der Stadt Nortorf ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Stadt Nortorf. Er ist nicht kommunaler Beirat i. S. des § 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO).

## **§ 1 - Errichtung eines Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) In der Stadt Nortorf wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt in angemessener Weise vertritt oder eigene Vorschläge einbringt. Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt im Übrigen die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll darüber hinaus:
  - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
  - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und sie informieren,
  - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
  - Information und Beratung der städtischen Selbstverwaltungsgremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
  - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit,
  - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Nortorf, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindertagesstätten, Beruf und Freizeit betreffen,
  - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

## **§ 2 - Rechtsstellung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Nortorf. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der jährlich von der Stadt Nortorf im Haushaltsplan der Stadt Nortorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Etat.

- (3) Die Mittelverwendung darf nur im Sinne dieser Satzung erfolgen. Gegenüber der Stadt Nortorf ist ein Verwendungsnachweis über die vereinnahmten und verausgabten Mittel zu führen, der spätestens zum 01. März des Folgejahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates genießen in Ausübung ihrer Beiratstätigkeit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Zu diesem Zweck erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei der Unfallkasse Nord. Die hierfür erforderlichen Daten werden von den Beiratsmitgliedern erhoben und an die Unfallkasse Nord zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

### **§ 3 - Rechte und Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Nortorf berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtverordnetenversammlung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform.  
Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
  - Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit dieser Positionen zur Jugendarbeit ausweist
  - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten); Empfehlungen und Vorschläge schulische Angelegenheiten betreffend, z.B. Schulhofgestaltung, Sportanlagen etc. dienen lediglich der Information der städtischen VertreterInnen in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nortorf
  - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
  - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- (4) Unterrichtspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Das Amt kann aus der Amtsverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt. Die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird zudem durch die MitarbeiterInnen des Kinder- und Jugendtreffs „Tee“ der Stadt Nortorf neutral und in seinem Sinne begleitet.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

### **§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 11 Mitgliedern im Alter von der Vollendung des 9. Lebensjahres bis zu der nach Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Neuwahl. Hierbei sollen die Altersgruppen 10 - 14 Jahre und 15 - 18 Jahre jeweils angemessen vertreten sein.
- (2) Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung.
- (3) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Vollversammlung in der Stadt Nortorf

mit einem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

- (4) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn der Wahlzeit mit Hauptwohnsitz in der Stadt Nortorf gemeldet sind.  
Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die
  - in der Stadt Nortorf eine Schule besuchen
  - innerhalb des Stadtgebietes eine Ausbildung machen
  - innerhalb des Stadtgebietes einen Freiwilligendienst ableisten
  - und für die die Stadt Nortorf der Lebensmittelpunkt ist.
- (5) Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen.
- (6) Angestrebt wird, die Wahl künftig im Rahmen der „#LaWa\_SH - landesweite Wahlen der Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein“ durchzuführen.
- (7) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt grundsätzlich 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (8) Die erstmalige Wahl wird vom Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf vorbereitet und durchgeführt.
- (9) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.
- (10) Das Nähere über die zukünftigen Wahlen des Kinder- und Jugendbeirates regelt die „Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Nortorf“, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf gesondert beschlossen wird.

## **§ 5 - Geschäftsgang, Vorsitz**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Das Verfahren des Kinder- und Jugendbeirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf und ihrer Ausschüsse“, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretende, eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Die/der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Stadt Nortorf und nach außen.
- (4) Die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirates obliegt d. Bürgermeister/in oder der/dem nach § 3 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Stadt Nortorf stellt für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

## **§ 6 - Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern**

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Stadtverordnetenversammlung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

## **§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Nortorf kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

## **§ 8 - Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung (Gemeindeordnung – GO) sinngemäß.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 26. Februar 2020  
gez. Torben Ackermann  
Bürgermeister